

Informationen zum Einbau von mineralischem Abbruchmaterial (Recycling-Baustoff)

In Nordrhein-Westfalen fallen bei Abbruchmaßnahmen große Mengen an Altbaustoffen (Recycling-Baustoffen) an, die im Erd- und Straßenbau zielgerichtet und wirtschaftlich sinnvoll verwertet werden können.

Dabei können folgende wasserrechtliche Belange berührt werden:

Wasserrechtliche Erlaubnis

Nach wasserrechtlichen Grundsätzen (§§ 32 und 48 Wasserhaushaltsgesetz) hat die Verwertung so zu erfolgen, dass eine schädliche Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu befürchten ist.

In der Regel wird diese Forderung durch ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren nach den §§ 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz sichergestellt, in dem das Material auf seine mögliche schädigende Wirkung hin beurteilt wird. Dabei werden auch die geologischen Standortbedingungen, der zu erwartende Grundwasserstand sowie die vorgesehenen Versiegelungsmaßnahmen berücksichtigt. Die vorgesehene Verwertung ist grundsätzlich vor dem Einbau unter Beifügung repräsentativer Analysen des Materials zu beantragen.

Geringe Einbaumengen, wie z.B. kleinere Bauschuttmengen für Wegeausbesserungen oder Geländeauffüllungen, stellen dabei bei günstigen Standortbedingungen und Materialzusammensetzungen in der Regel kein erhebliches Gefährdungspotential für das Grund- oder Oberflächenwasser dar (siehe unten).

Maßnahmen an Gewässern und in Überschwemmungsgebieten

Der Einbau von Material in einem Gewässer oder in einem Abstand bis zu fünf Metern von der Böschungsoberkante eines Gewässers ist grundsätzlich verboten.

Wasserschutzgebiete

Nach den individuellen Schutzgebietsverordnungen ist die Verwertung in den Schutzzonen I und II grundsätzlich verboten. Der Einbau in den Schutzzonen III ist in jedem Fall genehmigungspflichtig, soweit die Verordnungen im Einzelfall nicht sogar ein Verbot vorsehen.

Für die Verwertung von unsortiertem mineralischem Bauschutt aus Abbruchmaßnahmen ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich (Ausnahme: Einbaumenge liegt unter 200 m³).

Ein Vordruck für die Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis sowie Vordrucke für andere Genehmigungsanträge können bei Bedarf beim Kreis Düren, Amt 66, angefordert werden.

Erforderliche Kriterien

Für den Einbau des Abbruchmaterials sind grundsätzlich folgende Kriterien einzuhalten:

1. Der Einbau erfolgt außerhalb von Wasserschutzgebieten und festgesetzten oder natürlichen Überschwemmungsgebieten.
2. Der Abstand von der Böschungsoberkante eines Gewässers beträgt mindestens drei Meter.
3. Der Abstand zum höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel beträgt an der tiefsten Einbaustelle mindestens einen Meter.
4. Folgende Parameterwerte werden im Material nach vorliegenden Analysen nicht überschritten:

Eluatwerte:	RCL I	RCL II
pH-Wert	7-12,5	7-12,5
el. Leitfähigkeit [$\mu\text{S}/\text{cm}$]	2000	3000
Chlorid [mg/l]	40	150
Sulfat [mg/l]	150	600
PAK (EPA) [$\mu\text{g}/\text{l}$]	5	
Phenolindex [$\mu\text{g}/\text{l}$]	50	100
Blei [$\mu\text{g}/\text{l}$]	40	100
Cadmium [$\mu\text{g}/\text{l}$]	5	5
Chrom VI [$\mu\text{g}/\text{l}$]	30	50
Kupfer [$\mu\text{g}/\text{l}$]	100	200
Nickel [$\mu\text{g}/\text{l}$]	30	100
Zink [$\mu\text{g}/\text{l}$]	200	400
Feststoffwerte:		
EOX [mg/kg]	3	5
PAK (EPA) [mg/kg]	15	75

In Abhängigkeit von der Klassifizierung des Einbaumaterials in RCL I oder RCL II ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an den Einbau:

	lfd. Nr.	Einsatz	RCL I		RCL II	
			GW 1m	GW >1m	GW 1m	GW >1m
Straßenoberbau	1	Tragschicht ohne Bindemittel ToB unter wasserundurchlässiger Deckschicht (Asphalt, Beton, Pflaster mit abgedichteten Fugen)	+	+	+	+
	2	ToB unter teildurchlässiger Deckschicht (Pflaster, Platten)	+	+	-	H
	3	ToB unter wasserdurchlässiger Deckschicht (Rasengittersteine, Deckschicht ohne Bindemittel)	-	+	-	-
	4	Tragschicht bitumengebunden	+	+	+	+
	5	Tragschicht hydraulisch gebunden	+	+	+	+
	6	Decke bitumen- oder hydraulisch gebunden	+	+	+	+
	7	Deckschicht ohne Bindemittel	K	K	-	-
	8	Einsatz lfd. Nr. 1,4,5,6 in Straßen mit Entwässerungsrinnen	+	+	+	+
Erdbau	9	Unterbau unter Asphalt oder Beton (einschl. Fundament-/Bodenplatten)	+	+	+	+
	10	Unterbau bis 1m mit kulturfähigem Boden	+	+	-	+
	11	Damm	+	+	+	+
	14	Lärmschutzwall mit kulturfähigem Boden	A	+	-	-
	15	Lärmschutzwall	+	+	+	+

Legende:

- + zulässig
- nicht zulässig
- A zulässig auf Porengrundwasserleitern und wenig wasserdurchlässigen Kluftgrundwasserleitern
- H Verdichtungsgrad der ToB $\geq 103\%$, Gefälle (Quer- oder Längsgefälle) der Pflasterdecke oder des Plattenbelags $\geq 3,5\%$, Fugenbreite $\leq 5\text{mm}$
- K zulässig außerhalb von Wohngebieten
- GW Grundwasserabstand

Unabhängig von den im einzelnen Verfahren zu stellenden Anforderungen an Einbauart und technische Sicherungsmaßnahmen stehen folgende Einschränkungen der Erteilung einer Erlaubnis bzw. Genehmigung immer entgegen:

- a) Einbau in einem festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiet der Zone I oder II
- b) Einbau ohne wasserundurchlässige Deckschicht (Beton, Asphalt, Pflaster mit dichten Fugen) in einem festgesetzten oder natürlichen Überschwemmungsgebiet
- c) Abstand zum höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel an der tiefsten Einbaustelle weniger als ein Meter
- d) Einbau direkt im Gewässer

Überschreitung der o.g. Parameterwerte für RCL II

Andere gesetzliche Vorschriften

Unabhängig von den oben genannten wasserrechtlichen Belangen können sich im Einzelfall Anforderungen auch aus anderen Gesetzen ergeben. Insbesondere können Belange des Bodenschutzes, des Immissionsschutzrechtes sowie des Baurechtes berührt sein.

Nach den abfallrechtlichen Bestimmungen darf der Einbau nicht ausschließlich mit dem Ziel erfolgen, sich des Materials kostengünstig zu entledigen. Ansonsten handelt es sich um einen Vorgang der Abfallbeseitigung. Eine solche Abfallbeseitigung darf nur in dafür ausdrücklich zugelassenen Anlagen erfolgen.

Weiter bitte ich zu beachten, dass ein Einbau von Material in einem Landschafts- oder Naturschutzgebiet grundsätzlich vorab eine Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 75 Landesnaturschutzgesetz NRW durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Düren erfordert.

Wo kann ich mich noch weiter informieren

- Umweltamt
kreis-dueren.de/bodenschutz

Herausgeber

Kreis Düren

- Umweltamt -
Bismarckstraße 16
52351 Düren

Fon: 0 24 21.22-10 66 224
Fax: 0 24 21.22-10 66 990
Mail: amt66@kreis-dueren.de